

**Satzung über den Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung der Straße ‚Fredenkamp‘ im Abschnitt von Sommerdellenstraße bis zur Einmündung zwischen Haus-Nr. 1 und Stadtgartenring 56**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)<sup>1</sup> und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)<sup>2</sup> in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bochum (Beitragssatzung nach § 8 KAG)<sup>3</sup> folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung (Fahrbahn- und Kanalerneuerung) der Straße ‚Fredenkamp‘ im Abschnitt von Sommerdellenstraße bis zur Einmündung zwischen Haus-Nr. 1 und Stadtgartenring 56 wird auf 30 v.H.festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

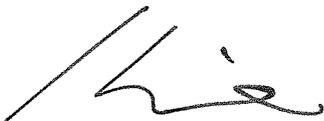
- 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)
- 2) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)
- 3) vom 25.09.2006

---

**Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Bochum, den *15.08.2019*

Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.